

## **Handy-Besitzer stirbt, Cousin kündigt den Vertrag ...**

### ***... und wird von der Telefongesellschaft für ausstehende Gebühren haftbar gemacht!***

1999 starb sein Cousin. Da der Vetter über den Handy-Vertrag des Verstorbenen Bescheid wusste, informierte er die Telefongesellschaft. "Wir sehen uns als seine Verwandten in der Pflicht, den Vertrag zu kündigen", schrieb der Vetter an das Unternehmen. Und das hatte ungeahnte Folgen.

Kurze Zeit später zog der Mann bei seiner Mutter aus und mietete eine eigene Wohnung. Deshalb bekam er nichts davon mit, dass ihm die Telefongesellschaft in die Wohnung seiner Mutter eine Rechnung schickte: Sie forderte ausstehende Gesprächsgebühren des Verstorbenen nun vom Vetter. Später folgten Mahnungen, schließlich erwirkte das Unternehmen einen Vollstreckungsbescheid. Die nervenkranke Mutter des Mannes kümmerte sich um nichts, vernichtete diese und auch andere behördlichen Schreiben.

Der Sohn erfuhr erst von der ganzen Sache, als die Gerichtsvollzieherin vor seiner Tür stand und die Forderung der Telefongesellschaft (164 Euro) eintreiben wollte. Sie hatte seine neue Adresse herausgefunden. Nun schaltete der Mann einen Anwalt ein, der für ihn vor Gericht zog, um die Zwangsvollstreckung zu stoppen. Unbeirrt verteidigte die Telefongesellschaft ihr Vorgehen: Man habe aufgrund des Schreibens von 1999 angenommen, dass der Absender den verstorbenen Cousin beerbt habe und damit für dessen Verbindlichkeiten hafte. Damit kam das Unternehmen beim Amtsgericht München freilich nicht durch (141 C 38828/04).

Die Amtsrichterin stellte sich auf die Seite des nichtsahnenden "Schuldners" und fand deutliche Worte: Einen völlig unbeteiligten Menschen mit einem Gerichtsverfahren zu überziehen, sei vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Die Telefongesellschaft stütze ihren Anspruch nur auf die windige Vermutung, der Cousin sei der Erbe, für die es nie irgendeinen Anhaltspunkt gegeben habe. In der Hoffnung, es werde schon den Richtigen treffen, habe sich das Unternehmen einen Vollstreckungsbescheid erschlichen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/handy-besitzer-stirbt-cousin-kuendigt-den-vertrag>